

## Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

### Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Luca Mandelli, ERFA	06.11.2018	1.1.2 Anl10	Erstellung des Vorschlags
Dirk Oelschläger	19.02.2019	2.1 Form	Abgleich der Sprachversionen DE/FR
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	1.1.2 Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	22.05.2019	1.1.2 Anl10	Genehmigung
GK AVV	18.06.2019	1.1.2 Anl10	Genehmigung

<b>Titel</b>	Einfügung einer zulässigen Differenz von höchstens 2 mm bei Vermessung des Ar-Maßes in den Punkt 1.1.2
<b>Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien</b>	ERFA / Hupac Intermodal SA
<b>Änderungsantrag für:</b>	Anl10 Punkt 1.1.2
<b>Einreicher:</b>	Luca Mandelli
<b>Ort, Datum:</b>	Chiasso, 06.11.2018
<b>Kurzbeschreibung:</b>	Einfügung einer zulässigen Differenz von höchstens 2 mm bei Vermessung des Ar-Maßes in den Punkt 1.1.2

**1. Ausgangslage (Ist)****1.1. Einleitung**

Im Punkt 1.1.2 der Anlage 10 sind nur die Grenzwerte des Ar- Maßes gegeben.  
Derzeit ist kein maximaler Unterschied während der Messungen vorgeschrieben.  
Vorschlag ist die Einführung des max. Unterschied vom 2 mm auch im Punkt 1.1.2  
(Diese Differenz von 2 mm ist bereits Anlage 9 AVV, nicht aber im Punkt 1.1.2 der Anlage 10)

**1.2. Funktionsweise**

Abgleich der Grenzmaße zwischen Anlage 9 und dem aktuellen Punkt 1.1.2 der Anlage 10  
AVV

**1.3. Störung/Problembeschreibung**

Punkt 1.1.2 berücksichtigt nicht die höchst zulässige Differenz von 2 mm.

**1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik\* (Z.B. DIN, EN)?**

nein  ja, folgende: Anlage 9 AVV

\* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

**2. Sollzustand****2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)**

Auch im Punkt 1.1.2 der Anlage 10 sollte die höchst zulässige Differenz des Ar-Maßes klar definiert werden  
Gleiche Grenzwerte / Bewertungskriterien für das Ar-Maß

### 3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

- 1.1.2 Der Abstand zwischen den inneren Stirnflächen der Radreifen oder bei Vollrädern der Radkränze
- darf höchstens 1363 mm betragen<sup>1</sup>,
  - muss mindestens 1357 mm betragen für Räder mit einem Durchmesser größer als 840 mm<sup>1</sup>,
  - muss mindestens 1359 mm **betragen** für Räder mit einem Durchmesser kleiner als oder gleich 840 mm<sup>1</sup>.

Der Unterschied der gemessenen Abstände der jeweiligen Radsätze muss  $\leq 2$  mm sein ( $E_{\max} - E_{\min} \leq 2$  mm).

Die Messungen müssen gemäß Punkt 1.17 erfolgen.

<sup>1</sup> Diese Vorschriften gelten auch für Zwischenradsätze von Wagen mit drei Radsätzen mit gelenkig ausgebildetem Untergestell, jedoch nicht für Zwischenradsätze von Wagen ohne Drehgestelle und für Zwischenradsätze von Drehgestellen.

#### **Nur Informativ:**

1.17 Wenn eine Kontrolle des Abstandes der inneren Stirnflächen der Radreifen oder bei Vollrädern der Radkränze der Radsätze verlangt wird, so muss dieser Abstand mindestens an drei Punkten, die 120° voneinander entfernt sind, in Schienenhöhe mit einem Messschieber gemessen werden.

#### 1 Entgleisung

Nach der Entgleisung eines Güterwagens muss der Abstand der inneren Stirnflächen der Radreifen oder bei Vollrädern der Radkränze der entgleisten Radsätze gemäß Kapitel A, Ziffer 1.17 gemessen werden.

Ist das Differenzmaß größer als 2 mm muss der Radsatz getauscht werden.

### 4. Begründung:

#### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).  
Begründung:

Betrieb: 1 (kein Einfluss)

Interoperabilität: 5 (detaillierte Grenzwerte auch im Punkt 1.1.2)

Kosten und Verwaltung: 1 (Verfahren schon im Kraft)

Sicherheit: 5 (detaillierte Grenzwerte auch im Punkt 1.1.2)

Wettbewerbsfähigkeit: 1 (kein Einfluss)

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

<b>6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung:	
<b>6.2. Änderung ist signifikant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung:	
<b>6.3. Gefährdungsermittlung und Einstufung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
<b>6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• "anerkannte Regeln der Technik"</li> <li>• "Nutzung eines Referenzsystems"</li> <li>• explizite Risikoabschätzung</li> </ul>	
<b>6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]